

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1994

Geschäftszahl

93/07/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0197 E 31. Mai 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Die in § 107 Abs 2 WRG 1959 geregelte Folge tritt nur ein, wenn die Anberaumung der mündlichen Verhandlung öffentlich bekannt gemacht wurde. Wenn mangels einer solchen öffentlichen Bekanntmachung § 107 Abs 2 WRG 1959 nicht anzuwenden ist, ist für die Bf als übergangene Partei die Möglichkeit zu nachträglichen Einwendungen offen. (Hinweis auf VfGH-E Slg 8661 und 8836 und VwGH-Rechtsprechung bei Hauer-Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens³, S 193 f und 201 ff).